

EMN-Studie

Vertriebene aus der Ukraine – Zusammenfassender Überblick der österreichischen Maßnahmen im Zeitraum Februar 2022 bis Juni 2023

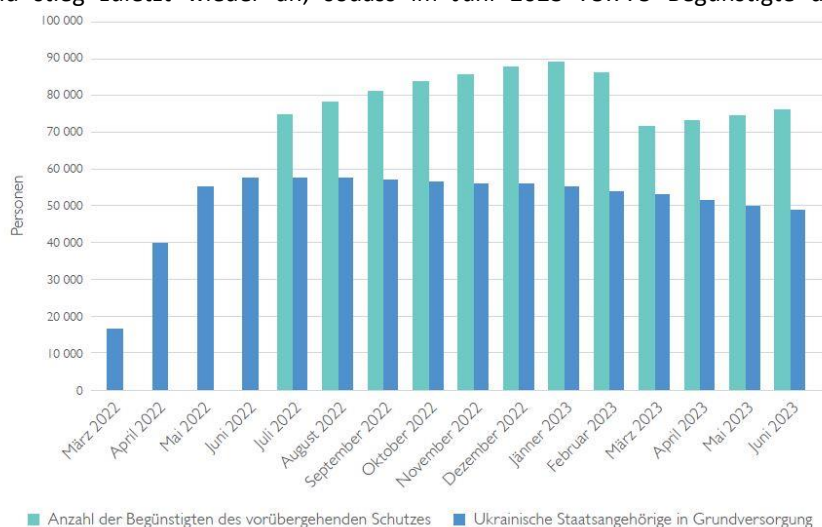
ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine verließen mehr als sechs Million Menschen die Ukraine und suchten Schutz in den Nachbarländern, aber auch in anderen Staaten. Die Europäische Union reagierte auf den Krieg mit der erstmaligen Anwendung der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, die mit dem Durchführungsbeschluss des Rats der Europäischen Union vom 4. März 2022 für auf die aus der Ukraine vertriebenen Personen anwendbar erklärt wurde. Österreich erließ in diesem Zusammenhang im März 2022 die Vertriebenenverordnung, mit der die rechtliche Basis für die schnelle Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine in Österreich geschaffen wurde. Dem berechtigten Personenkreis kommt aufgrund der Vertriebenenverordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu. Ein Umstieg vom vorübergehenden Aufenthaltsrecht auf einen regulären Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist in Österreich derzeit nicht möglich, sondern potenziell erst dann, wenn der vorübergehende Schutzstatus wegfällt.

Unterbringung und Unterstützung der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes

Die Anzahl der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes in Österreich stieg bis Jänner 2023 kontinuierlich an, nahm danach etwas ab und stieg zuletzt wieder an, sodass im Juni 2023 75.775 Begünstigte des vorübergehenden Schutzes in Österreich waren.

Hilfsbedürftige Vertriebene werden in Österreich im Rahmen der Grundversorgung unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung in organisierten Unterkünften. An der Heranziehung des Grundversorgungssystems für Vertriebene wurde bereits im Mai und Juni 2022 von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen Kritik geübt und der Hohe Flüchtlingskommissar der



Anmerkungen: Die Anzahl der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes ist für den Zeitraum März bis Juni 2022 nicht verfügbar. Daten abgefragt am 31. August 2023; nur Extra-EU27 Staatsangehörige beziehungsweise ukrainische Staatsangehörige.
Quellen: Eurostat, o.J.a; ÖIF, o.J.b.

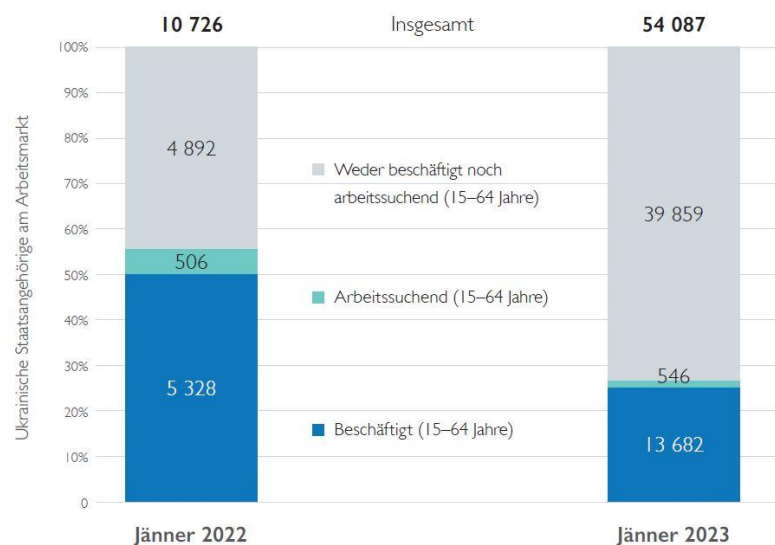
Vereinten Nationen wies unter anderem darauf hin, dass die Grundversorgung nicht für einen längerfristigen Verbleib von hilfsbedürftigen Menschen konzipiert sei. Im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung Vertriebener wurde in Österreich verstärkt auf die zivilgesellschaftliche Unterstützung (Wohnraumspenden) gesetzt. Zuletzt lag die Zahl der monatlich angebotenen Quartiere aber nur mehr im einstelligen Bereich, sodass es zur verstärkten Nachfrage der Vertriebenen nach Unterbringung in organisierten Unterkünften kam und sich daher ein anderes Bild zeigt als zu Beginn der Aufnahme der Vertriebenen, als nur relativ wenige Menschen in organisierten Unterkünften untergebracht waren.

Um Vertriebenen etwa auch im Bereich der Familienleistungen Zugang zu gewähren, wurde im Oktober 2022 unter anderem eine Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes kundgemacht, eine nachträgliche Beantragung ist für maximal 182 Tage in die Vergangenheit und bis maximal 3. März 2024 möglich. Wird das Kinderbetreuungsgeld von Vertriebenen in Grundversorgung im Nachhinein beantragt, führt dieser Antrag bei positiver Entscheidung letztlich zu einem rückwirkenden Doppelbezug von Leistungen – der Grundversorgung

aber auch des rückwirkend zugesprochenen Kinderbetreuungsgeldes. Das Kinderbetreuungsgeld wird wie ein Einkommen gewertet und ist deswegen auf die Grundversorgung anzurechnen. Daher kommt es in weiterer Folge zu einer Gegenrechnung, die zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Vertriebenen führen kann. Bis zur Begleichung des zurückgeforderten Betrages kann es zu einer Sperre der Grundversorgungsleistungen kommen. Zudem wurden die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Grundversorgung zu Beginn der Aufnahme der Vertriebenen in Österreich relativ nachsichtig gehandhabt, um Vertriebenen entgegenzukommen (etwa durch die Nichtanrechnung ukrainischer Pensionen auf Grundversorgungsleistungen). Nunmehr werden die gesetzlichen Vorgaben strenger umgesetzt und die Anrechnung auf die Grundversorgungsleistungen rückwirkend vorgenommen, was dazu führt, dass sich etwa ukrainische Pensionist:innen, zum Teil unverschuldet, mit teilweise hohen Rückzahlungsforderungen konfrontiert sehen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration setzte Österreich ab März 2022 zunächst auf ein vereinfachtes Verfahren, im April 2023 wurde der Zugang von Vertriebenen zum österreichischen Arbeitsmarkt dann grundlegend geändert und vereinfacht. Der damit verbundene Wegfall der Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung scheint die Arbeitsaufnahme begünstigt zu haben, dennoch scheint das



Anmerkung: Die Kategorie „Beschäftigt (15–64 Jahre)“ umfasst unselbständig und geringfügig Beschäftigte am Monatsende-Stichtag.
Quellen: BMAW, o.J.; Statistik Austria, o.J.

Arbeitskräftepotenzial der ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich aber nicht ausgeschöpft zu sein. Expert:innen vermuten, dass für den Eintritt in den Arbeitsmarkt die Zuverdienstgrenze hinderlich ist, die beim Bezug von Grundversorgungsleistungen zu beachten ist.

Vulnerable Personen und Bekämpfung des Menschenhandels

Hinsichtlich der Identifizierung besonders schutzbedürftiger (vulnerabler) Personen regte die Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung die Einführung eines Clearingprozesses an, unter anderem, um das Übersehen von Vulnerabilitäten zu verhindern. Unverändert gilt weiterhin, dass Vertriebene einem erhöhten Risiko von Menschenhandel beziehungsweise Ausbeutung ausgesetzt waren und sind. Die Ausbeutungsformen sind vielfältig: Minderjährige können von illegalen Adoptionen betroffen sein, Frauen und Kinder sind potenziell durch Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, durch Ausbeutung in der Bettelei oder durch sexuelle Ausbeutung betroffen. Die Herausforderungen, die in Österreich generell im Zusammenhang mit der Erkennung und Vorbeugung von Menschenhandel bestehen, gelten natürlich auch im Kontext der Vertriebenen. Mit Blick auf die Vertriebenen kommt erschwerend hinzu, dass diese oftmals weniger Behördenkontakte haben als etwa Antragsteller:innen auf internationalen Schutz, sodass mögliche Menschenhandels- beziehungsweise Ausbeutungssituationen schwerer zu erkennen sind.



Finanziert von der Europäischen Union



Bundesministerium Inneres



LANDESBÜRO FÜR ÖSTERREICH

